



An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025

Dino Tamagni im Jahr 2026 Vizepräsident des Regierungsrates

Regierungsrat Dino Tamagni wurde vom Regierungskollegium zum Vizepräsident des Regierungsrates für das Jahr 2026 gewählt.

Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Die Gesetzesänderung führt zu Rechtssicherheit bei Globalbudgets. Demnach ist nun klar geregelt, dass bei selbständigen und unselbständigen Verwaltungsorganisationen des Kantons und der Gemeinden die Haushaltsführung mit Globalbudget und Leistungsaufträgen vorgesehen werden kann.

Anpassung der Energieverordnung

Der Regierungsrat revidierte § 26d Abs. 2 Ziff. 4 der Energiehaushaltverordnung am 28. November 2023. Es ging hierbei um Gebäude, die bei einem Heizungersatz von Anforderungen bezüglich des Anteils erneuerbarer Energie oder der Energieeinsparung befreit sind. Die Befreiung sollte nur noch für Gebäude, die gemäss dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) den Kategorien A und B Gebäudehülleneffizienz angehören, gelten. Diese Anpassung drängte sich im Zusammenhang mit der Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie für Heizung und Warmwasser von 20 auf 40 Prozent auf. Davor waren auch Gebäude der Kategorien C und D befreit. Hiergegen wurde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen ein Gesuch um Überprüfung erhoben, im Verfahren der sogenannten «abstrakten Normenkontrolle».

Das Obergericht hat am 5. Dezember 2025 entschieden, § 26d Abs. 2 Ziff. 4 der Energiehaushaltverordnung aufzuheben. Da es keine Ersatzregelung treffen durfte, entstand eine Rechtsunsicherheit, die mit der vorliegenden Anpassung umgehend behoben werden soll. Es wird deshalb per 1. Januar 2026 der frühere § 26d Abs. 2 Ziff. 4 der Energiehaushaltverordnung wieder in Kraft gesetzt, wobei die Klasse B durch die Klasse D ersetzt wird. Das heisst, dass die Anforderungen bezüglich erneuerbarer Energie beim Heizungersatz bei Gebäuden der GEAK-Kategorien A, B, C und D als erfüllt gelten.

Gegenüber der am 1. Januar 2024 in Kraft gesetzten und nun aufgehobenen Fassung werden mit dieser nun erfolgenden Änderung Gebäude der Gebäudehülleneffizienzklassen C und D von Anforderungen beim Heizungersatz befreit. Somit ist es für Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden mit einem erhöhten Energieverbrauch wieder möglich, eine alte Öl- oder Gasheizung

durch ein Heizsystem mit fossilen Energieträgern zu ersetzen, ohne dass zusätzliche Effizienzmassnahmen oder der Einkauf von Biogas notwendig werden. Bei einem 1:1-Ersatz sollten sich die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer aber bewusst sein, dass der Ausstieg aus fossilen Energien im Gebäudebereich bis ins Jahr 2050 im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vorgezeichnet ist. Gasversorger werden in den nächsten Jahren ihre Ausstiegsszenarien definieren. Auch sind Heizsysteme mit erneuerbaren Energien wie Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse oder Holzheizungen über die gesamte Lebensdauer betrachtet dank der Förderbeiträge von Bund und Kanton wirtschaftlicher als fossile Alternativen.

Teilrevision der kantonalen Pflegekinderverordnung

Der Regierungsrat hat eine Änderung der kantonalen Pflegekinderverordnung beschlossen. Mit der per 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Verordnungsrevision wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen ihre bisherige Zuständigkeit betreffend Bewilligung und Aufsicht für die Pflegefamilien an das Departement des Innern, Kantonales Sozialamt, Abteilung Soziale Angebote, sowie ihre bisherige Zuständigkeit betreffend Bewilligung und Aufsicht für die Tagesfamilien an das Erziehungsdepartement, Dienststelle Familie und Jugend, Abteilung Kind Jugend Familie, übergeben.

Zeitgleich mit der Anpassung der Zuständigkeiten wurden weitere, schon seit längerem erforderliche Änderungen in der kantonalen Pflegekinderverordnung vorgenommen. Für die Bereiche der Pflege- und Tagesfamilien wurden die Bewilligungs- und Aufsichtsvoraussetzungen definiert bzw. überarbeitet und in zwei entsprechenden Anhängen formalisiert. Des Weiteren wurden auch die Bewilligungs- und Aufsichtsvoraussetzungen im Bereich der Heimpflege (Kinder- und Jugendheime, Internate von Privatschulen ohne Sonderschulstatus sowie Pflegefamilien, die mehr als vier Kinder aufnehmen, und sozialpädagogische Angebote für die Betreuung von Minderjährigen tags- und nachtsüber nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Volljährigkeit) neu geregelt. Dieser Bereich unterliegt schon seit Jahren der Aufsicht und Bewilligung des Kantonalen Sozialamtes.

Die neuen Bewilligungs- und Aufsichtsvoraussetzungen dienen in allen drei Bereichen als Grundlage für die Qualitätssicherung. Das Wohl der betreuten Kinder sowie Jugendlichen im Kanton Schaffhausen steht dabei stets im Zentrum.

Anpassung der Finanzierung für Pflegeheime und für die ambulante Krankenpflege zu Hause (Pflegerestkosten-Tarife der Gemeinden)

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2026 eine Anpassung der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vorgenommen. Er hat die Pflegerestkostentarife im Heimbereich sowie bei Spitex-Anbietern ohne öffentlichen Leistungsauftrag neu festgelegt.

Gestützt auf die aktuellsten Entwicklungen und unter Berücksichtigung der Teuerung hat der Regierungsrat den Pflegerestkostentarif bei den Alters- und Pflegeheimen auf der Basis von Vollkosten in der Höhe von 87.00 Franken (bisher 84.00 Franken) pro Pflegestunde erhöht. Die höheren Pflegekosten werden zu einer realen Kostensteigerung bei den Gemeinden von rund 1,34 Mio. Franken führen (wovon der Kanton gemäss geltender Rechtslage die Hälfte zurückerstattet).

Ebenso hat die Regierung die staatlichen Beiträge zur Restfinanzierung der Kosten der Spitex-Anbieter ohne Leistungsauftrag der Gemeinden sowie der selbständig tätigen Pflegefachpersonen erhöht. Der Ansatz wurde von 24.00 Franken auf neu 27.60 Franken pro verrechenbare Pflegestunde angehoben. Diese Erhöhung trägt dazu bei, dass die ambulante Versorgung trotz Pflegekräftemangel und steigenden Kosten von den privaten Anbietern

mitgetragen wird und somit frühe, kostenintensive Heimeintritte vermieden werden können. Für die Gemeinden entstehen dadurch Mehrkosten von ca. 147'000 Franken pro Jahr.

Abgestützt auf die Kostenrechnungen wurden für Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, die anrechenbaren Vollkosten neu auf 69.40 Franken festgesetzt. Hiervon sind die Krankenversicherungsbeiträge und die Klientenselbstbehalte abzuziehen, sodass es in Summe zu einer leichten Reduktion der Restkostenfinanzierung durch die öffentliche Hand kommt. Das Krankenversicherungsgesetz sieht die Beteiligung der zu Pflegenden explizit vor.

Die Tarife für die Spitalexterne Onkologiepflege der Krebsliga Schaffhausen wurden von bisher 54.00 Franken auf 67.20 Franken pro Pflegestunde erhöht. Es handelt sich hierbei um ein kleines, hochspezialisiertes und daher teures Segment. Für die Gemeinden entstehen Mehrkosten von rund 26'000 Franken pro Jahr.

Weitere Änderungen beziehen sich auf die einheitliche Rechnungslegung der Leistungserbringer der Krankenpflege und die Hilfe zu Hause sowie auf das Berichtswesen gegenüber der öffentlichen Hand. Die Anpassungen sollen die Vergleichbarkeit der Daten sowie das Controlling der Wirtschaftlichkeit im Pflegewesen verbessern und somit den transparenten Umgang mit öffentlichen Geldern unterstützen.

Teilrevisionen der Verordnungen im Personalbereich

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2026 kleine Änderungen der Personalverordnung, der Lohnverordnung und der Arbeitszeitverordnung vorgenommen. Es handelt sich um diverse Einzelpunkte. So wird neu eine Jubiläumsgabe nach zehn Dienstjahren beim Kanton von 500 Franken bei einem Vollpensum eingeführt. Weiter wurde eine Vereinfachung und Flexibilisierung bei der Besetzung von Stellen beschlossen. Schliesslich wird neu ein Übertrag des Urlaubsanspruchs des verstorbenen Elternteils auf den hinterbliebenen Partner ermöglicht.

Ja zu Neutralitätsinitiative und zu Gegenentwurf

Der Regierungsrat begrüsst den direkten Gegenvorschlag des Ständerates zur Volksinitiative "Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)", wie er in seiner Stellungnahme an die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates festhält. Die Regierung stimmt auch der Neutralitätsinitiative selbst zu.

Die Neutralitätsinitiative fordert einen neuen, sehr umfassenden Bundesverfassungsartikel zur Neutralität. Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates kritisiert, dass die Initiative ein starres und eng umrissenes Neutralitätsverständnis in die Verfassung schreiben würde. Damit ginge der bewährte flexible Charakter der Schweizer Neutralität verloren, der es der Schweiz ermöglicht, auf aussen- und sicherheitspolitische Entwicklungen situationsgerecht zu reagieren. Problematisch wäre nach Ansicht der nationalrätlichen Kommission insbesondere, dass die Initiative sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit mit Partnern wie der EU oder der NATO stark einschränkt.

Die Regierung unterstützt sowohl die Neutralitätsinitiative als auch den Gegenvorschlag des Ständerates. Beide tragen dem Anliegen einer verfassungsrechtlichen Verankerung der schweizerischen Neutralität Rechnung. Der Regierungsrat erachtet den Gegenvorschlag des Ständerates als sachgerechteres und ausgewogeneres Instrument. Deshalb gibt er dem Gegenvorschlag den Vorzug. Die Formulierung schafft sowohl gegen innen wie gegenüber dem Ausland einen Orientierungsrahmen, bietet aber gleichzeitig die nötige Flexibilität.

Nein zu Änderung Familienzulagengesetz

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Änderung des Familienzulagengesetzes ab, wie er in seiner Stellungnahme an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates festhält. Die nationalrätliche Kommission verlangt eine stärkere Anhebung der Mindestsätze als vom Bundesrat vorgeschlagen. Konkret sollen die bundesrechtlichen Mindestsätze der Familienzulagen auf jeweils 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen angehoben werden. Im Kanton Schaffhausen betragen die Kinderzulagen derzeit 230 Franken und die Ausbildungszulagen 290 Franken. Somit wäre auch der Kanton Schaffhausen von einer Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestsätze betroffen.

Die Regierung anerkennt die der Vorlage zugrundeliegenden Anliegen und begrüsst die damit verfolgten Zielsetzungen, nämlich die Stärkung der Kaufkraft der Familien und die Reduktion des Risikos, dass Kinder in der Schweiz von Armut betroffen sind, ausdrücklich. Gleichzeitig bestehen aber Vorbehalte. Indem die resultierenden Mehrkosten grösstenteils durch eine Erhöhung der Beiträge von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden finanziert würden, entstünden für die Unternehmen zusätzliche finanzielle Belastungen und es wären insgesamt negative Auswirkungen auf die Wirtschaft zu befürchten. Hinzukommt, dass von einer allgemeinen Erhöhung der Familienzulagen alle Familien unabhängig von ihren jeweiligen finanziellen Verhältnissen gleichermassen profitierten. Deshalb spricht sich der Regierungsrat für Massnahmen aus, mit denen gezielt jene Familien unterstützt werden können, welche eine tatsächliche Bedürftigkeit aufweisen und dementsprechend in besonderem Masse auf finanzielle Entlastung angewiesen sind.

Leistungsvereinbarungen im Sonderschulbereich

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und den Schaffhauser Sonderschulen abgeschlossene Leistungsvereinbarung genehmigt. Die neue Leistungsvereinbarung mit der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons Schaffhausen "Schaffhauser Sonderschulen" gilt für die Jahre 2026-2027. Sie stellen für den gesamten Kanton Schaffhausen die angemessene Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in den verschiedensten Bereichen sicher. Die Schaffhauser Sonderschulen sind des Weiteren auch verantwortlich für die Begleitung und die Umsetzung einer integrativen Sonderschulung in der Regelschule. Zudem übernahmen die Schaffhauser Sonderschulen die Schülerinnen und Schüler wie auch den grössten Teil des Personals des Vereins Friedeck. Nahtlos konnte ein entsprechendes Angebot zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Verhaltensauffälligkeit auf das neue Schuljahr per 1. August 2025 aufgebaut werden.

Das aktuelle Pädagogische Rahmenkonzept erweist sich als unterstützend und wird im Schulalltag umgesetzt. Unterjährige Zuzüge und Zuweisungen sind immer wieder eine grosse Herausforderung für die verschiedenen Schulabteilungen und insbesondere für die Integrative Sonderschulung. Eine weitere Herausforderung stellt die Suche nach gut ausgebildetem Fachpersonal dar. Die Arbeit in den Klassenzimmern wird zunehmend anspruchsvoller. Die absoluten Schülerzahlen haben sich in den vergangenen Jahren insgesamt erhöht. Die neue Leistungsvereinbarung wurde an die veränderten Anforderungen und den neuen Personalschlüssel angepasst. Die Anpassung der personellen Ressourcen ist zum Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie für ein stabiles Schulpersonal in den Schaffhauser Sonderschulen notwendig.

Weiter hat die Regierung die zwischen dem Erziehungsdepartement und den Schaffhauser Sonderschulen abgeschlossene Leistungsvereinbarung über die Führung der Time-out Klasse genehmigt. Die Schaffhauser Sonderschulen haben das Timeout-Angebot seit der Geschäftsaufgabe des Vereins Friedeck Ende Juli 2025 nahtlos weitergeführt. Die neue Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027. Sie deckt sich mit der bisherigen Vereinbarung, die sich in allen Belangen bewährt hat. Bei der Time-Out Klasse handelt sich um eine besondere Klasse für Schülerinnen und Schüler mit massiven Schwierigkeiten im Bereich

der Selbst- und Sozialkompetenz, bei welchen die Unterstützung durch interne und beigezogene externe Fachpersonen nicht ausreicht und die daher vorübergehend eine separative Schulung erhalten sollen. Das Time-out-Angebot unterstützt ausserdem die Regelschule vor Ort in schwierigen Schulsituationen. Die Time-out Klasse stellt ein sonderpädagogisches Angebot dar, welches weiterhin einem ausgewiesenen Bedarf der Gemeinden insbesondere auf der Sekundarstufe I entspricht. Mit der Time-out Klasse wird eine sehr gute Wirkung erzielt. Bei rund 85 % der Jugendlichen ist die Rückintegration erfolgreich.

Erneuerung von Leistungsvereinbarungen im Kulturbereich

Der Regierungsrat und der Stadtrat Schaffhausen haben verschiedene Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern im Kulturbereich erneuert. Bei den erneuerten Leistungsvereinbarungen handelt es sich denn auch um bereits seit mehreren Jahren bestehende Verträge. Die Vertragspartner sind: Schaffhauser Sommertheater, Vebikus Kunsthalle Schaffhausen, Theater SHpektakel, Verein Schaffhauser Jazzfestival, Schauwerk - das andere Theater, Theater Sgaramusch sowie jugendclub momoll theater.

Neu abgeschlossene Leistungsvereinbarungen von Stadt und Kanton Schaffhausen betreffen das stark genutzte Angebot der KulturLegi Schaffhausen, das von der Caritas Zürich betreut wird, sowie die Schaffhauser Kulturtage (Verein Kulturmacherei), die im Jahr 2025 ihre zweite erfolgreiche Festivalausgabe umsetzen konnten.

Des Weiteren haben zum einen der Regierungsrat und der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall die Leistungsvereinbarung mit dem Trotentheater Neuhausen bis 2029 verlängert. Zum anderen wurde die Vereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen und dem Fasnachtskomitee Schaffhausen FAKOS erneuert.

Das nächste Medienbulletin "Aus den Verhandlungen des Regierungsrates" erscheint voraussichtlich am 6. Januar 2026.

Wir wünschen Ihnen schöne Festtage und für den bevorstehenden Jahreswechsel alles Gute.

Staatskanzlei Schaffhausen